

weilen nachgesehene precäre Vergünstigung dergestalt aufhebe, daß sie dieser Gerechtsame, mit Sanction dieses Gesetzes, ohne irgend welche Entschädigung verlustig gehen würden. Sie hätten sich daher dieserhalb unter Bezugnahme auf §. 31 der Verfassungsurkunde und Darlegung der wahren Sachlage mit einer Vorstellung an das königliche Ministerium der Justiz gewendet, hätten aber unter Beifügung einer Abschrift dieser Vorstellung gleichzeitig die Ständeversammlung um Schutz ihres wohl erworbenen Rechtes.

In der abschriftlich beigefügten Vorstellung an das Justizministerium ist zugleich darauf Bezug genommen worden, daß in der Zeit vom Jahre 1839 bis zum J. 1846 wegen Aufhebung ihres in Frage besangenen Privilegiums Verhandlungen eingeleitet worden wären, in deren Verfolg die Staatsregierung dem Stadtrathe eine hierunter zu gewährende Entschädigung in Aussicht gestellt habe. Von Seiten der Herren königlichen Commissare ist der Deputation in dieser Beziehung auf erfolgte Anfrage mitgetheilt worden, daß damals die Absicht dahin gerichtet gewesen sei, dieses Verhältniß, unerwartet der anderweiten Regulirung des Notariatswesens durch Gesetz, im Verordnungswege zu beseitigen. Ganz abgesehen davon, daß ein Abkommen keineswegs zu Stande gekommen sei, würden sonach die damals etwa gemachten, vorläufigen Offerten, gegenwärtig, wo die Aufhebung jener früher ertheilten Ermächtigung durch ein allgemein giltiges Gesetz bewirkt werden sollte, nicht in Betracht zu ziehen sein. Die Deputation pflichtet der Staatsregierung hierunter bei, und da sie im Uebrigen die oben bereits ausgesprochene, in den Motiven zum Gesetzentwurfe nach dem Dafürhalten der Deputation vollständig gerechtfertigte Ansicht, daß dem Stadtrathe zu Leipzig eben so wenig, als der Juristenfacultät ein in das Gebiet des Privatrechts einschlagendes Befugniß in der fraglichen Beziehung zustehe, durch die von dem Stadtrathe zu Leipzig neuerdings ausgehobenen Momente keineswegs für widerlegt ansieht, so empfiehlt sie der Kammer:

die gedachte Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an die erste Kammer abzugeben. —

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Auch hier bedauere ich, daß ich in Bezug auf diesen Punkt nicht mit der Deputation stimmen kann. Auch hier will ich keine Discussion durch meine Erklärung, sondern nur die Motiven angeben, weshalb ich gegen den Vorschlag der Deputation stimmen werde. Es geschieht dies aus dem Grunde, weil das Recht der Petenten auf einem besondern Privilegium beruht, nicht aber auf besondern Rechte, das als durch Gesetz gegeben, auch ohne Weiteres durch Gesetz wieder genommen werden kann. Aber auch selbst, wenn hier nur ein solches besonderes Recht, welches durch Gesetz gegeben und mithin durch Gesetz ohne Entschädigung wieder aufgehoben werden könnte, so kann ich doch nicht

umhin, zu bemerken, daß auch früher die Stände in solchen Fällen, wo dieser Grundsatz eingetreten, Entschädigung zu gewähren beschlossen haben. Ich beziehe mich hier zum Beispiel auf die früher, manchen Grundstücken zugestandene, auf besondere Rechte gegründete Steuerfreiheit. Auch sie war durch besondere Gesetze gegeben, aber nichtsdestoweniger hat die Ständeversammlung nicht angestanden, für diese entzogene Steuerbefreiung eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren; demnach kann auch dieser Grund, welchen die Deputation hierfür angeführt hat, nicht maßgebend sein. Ich werde also gegen das Gutachten der Deputation stimmen. Ich überlasse nun dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. v. Eriegern: Ich verzichte auf das Schlußwort.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation rathet an, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Stimmt die Kammer der Ansicht der Deputation bei? — Geschieht gegen 2 Stimmen.

Referent Abg. v. Eriegern:

Wenn sich übrigens einige der in dem Deputationsberichte vom 30. Juni d. J. in Betreff der Advocatenordnung Seite 107 erwähnten Petitionen zugleich auf einzelne Bestimmungen in dem Gesetzentwurfe, die Notariatsordnung betreffend, beziehen, so ist schließlich zu erwähnen, daß solche auch nach dieser Richtung hin geprüft worden sind, daß sich aber die Deputation nicht veranlaßt finden kann, dieselben zu bevormworten. Es wird daher auch in dieser Beziehung bei dem dort vorgeschlagenen Antrage, solche auf sich beruhen zu lassen, sein Bewenden haben können.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit der Ansicht, welche die Deputation zum Schlusse ihres Berichts niedergelegt hat, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Meine Herren! ich schließe die heutige Sitzung und ersuche Sie, sich morgen früh 10 Uhr wieder hier einzufinden. Ich bringe auf die Tagesordnung die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Expropriation für verschiedene Eisenbahnen betreffend, ferner die Berathung des Berichts der dritten Deputation über die landwirthschaftlichen Kreisvereine, die Verbesserung des Zuchtstierwesens im Lande betreffend, und zuletzt die Wahl der Zwischendeputation für die Vorberathung des Entwurfs einer Gewerbeordnung.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten vor ½2 Uhr.)